KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG

der Stadt Kaufbeuren

über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kleinkemnat für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kleinkemnat

vom 29. April 2015

Bekanntgemacht: 07. Mai 2015 (ABl. Nr. 8/2015)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Kleinkemnat wird in der Stadt Kaufbeuren das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der in der Stadt Kaufbeuren niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
entspricht Zone		III	II	
1.				
1.1	Maßnahmen) Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten	
1.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen, Baugruben und Lei- tungsgräben sowie Geländeauf- füllungen	verbote	n	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)		verboten	

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.4	Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen bis zu	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbau-	Bodenuntersu verbote	
1.3	ten	verbote	511
2.		lenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Be-	verboten	
	fördern von wassergefährden-		
	den Stoffen zu errichten oder zu		
	erweitern		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum	verbote	en
	Umgang mit wassergefährden-		
	den Stoffen zu errichten oder zu		
	erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)		
2.3	Umgang mit wassergefährden-	nur zulässig für die kurzfristige (wenige	verboten
2.3	den Stoffen nach § 62 WHG	Tage) Lagerung von Stoffen bis Was-	verboten
	außerhalb von Anlagen nach	sergefährdungsklasse 2 in dafür geeigne-	
	Nr. 2.2 (siehe Anlage 2,	ten, dichten Transportbehältern bis zu je	
	Ziffer 3)	50 Liter	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und	verboten	
	bergbauliche Rückstände abzu-		
	lagern (Die Behandlung und		
	Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		
2.5	Genehmigungspflichtiger Um-	verboten	
2.3	gang mit radioaktiven Stoffen	verbote	
	im Sinne des Atomgesetzes und		
	der Strahlenschutzverordnung		
3.	bei Abwasserbeseitigung und A	bwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen	verbote	en
	zu errichten oder zu erweitern		
2.2	einschließlich Kleinkläranlagen	1	
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten	verbote	en
	oder zu erweitern		
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vo-	verboten
		rübergehend aufgestellt werden und	
		mit dichtem Behälter ausgestattet	
		sind	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur	verboten	
	- Versickerung von Abwasser		
	oder		
	- Einleitung oder Versicke- rung von Kühlwasser oder		
	Wasser aus Wärmepumpen		
	ins Grundwasser		
	zu errichten oder zu erweitern		

		in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
entspricht Zone		III	II	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten	
4.0		t besonderer Zweckbestimmungen, H		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzge- bieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II 	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden Baustelleneinrichtungen, Bausteffleger zu errichten oder zu	verb	oten verboten	
4.4	stofflager zu errichten oder zu erweitern Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam-	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe-	verboten	
	ping aller Art	rung unter Beachtung von Nr. 3.7		
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten	

 $^{^{\}rm 1}$ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		: d	in day arrays
		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemä- ßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sport- anlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	verboten
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrs- wege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verbot	ten
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung	verboten
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Ab- füllen von Jauche, Gülle, Sila- gesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.		virtschaftlichen und gärtnerischen Fläc	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Bio- gasanlagen und Festmistkom- post	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
		Schutzzone	Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhal- tigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab- fallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineral- dünger auf unbefestigten Flä- chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten, ausgenommen Rundballen- silage bei Siliergut ohne Gärsafter- wartung	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten	
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.	
6.10	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	verboten
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verbote	en

		in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
entspricht Zone		Ш	II	
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verbote (ausgenommen bei		
6.15	Nasskonservierung von Rund- holz	verboten		
6.16	Umbruch von Grünland	verboten		
6.17	Aufforstung	nur zulässig, wenn ohne vorhergehenden Umbruch direkt in die vorhandene Pflanzendecke gepflanzt wird. Es ist ein standortgemäßer Mischbestand mit möglichst hohem Laubwaldanteil (v.a. Buche) anzustreben.		

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Kaufbeuren vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Kaufbeuren zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4, 96 ff. WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Kaufbeuren zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Kaufbeuren zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4, 96 ff. WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

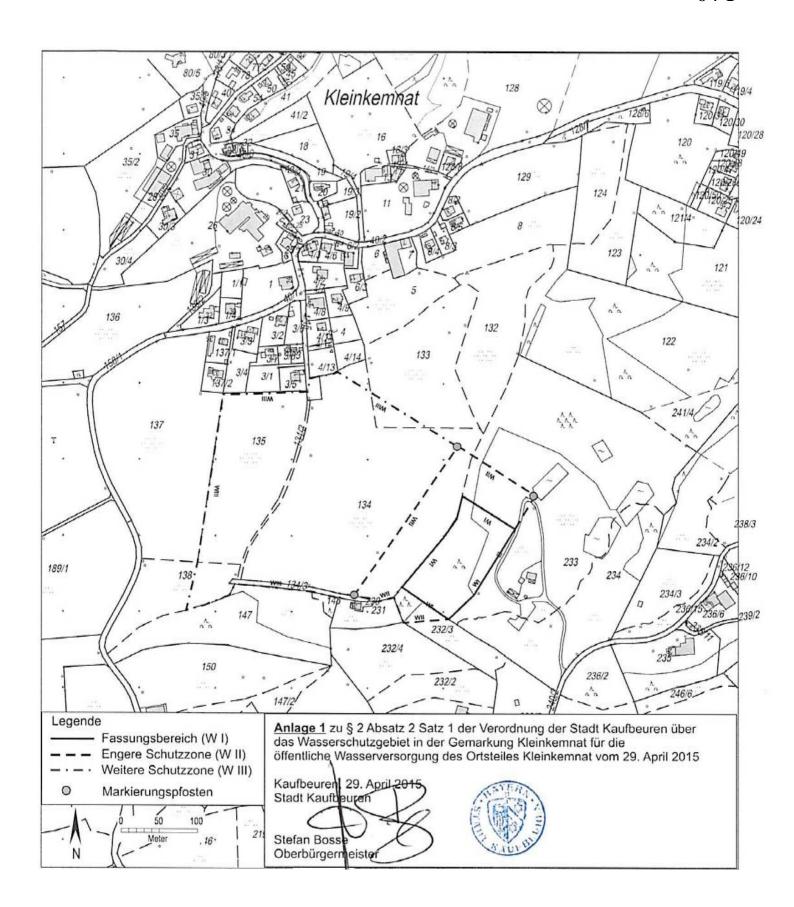
Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a), Nr. 8 und Abs. 2 WHG sowie Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Kaufbeuren in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kaufbeuren über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Kaufbeuren, Ortsteil Kleinkemnat, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kleinkemnat vom 06. Juli 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 14/1976), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 21/2001), außer Kraft.



<u>Anlage 2</u> zur Verordnung der Stadt Kaufbeuren über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kleinkemnat für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kleinkemnat vom 29. April 2015

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen</u> (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranalgen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

- 5. <u>Besondere Nutzungen</u> sind beispielsweise folgende landwirtschaftliche, fortwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.